

gang Wesiack prognostiziert: „Es kann passieren, dass in manchen Bereichen Arztsitze wegfallen, in anderen, die bislang für Internisten gesperrt waren, neue entstehen. In jedem Fall gilt es, die Konzepte gut zu kennen, um in der beruflichen Planung klug zu agieren“, empfiehlt er.

Gibt es finanzielle Anreize?

Dabei geht es nicht nur darum, in welchen Regionen sich Internisten mit welchen Schwerpunkten überhaupt niederlassen können. Die neue Bedarfsplanung wird auch entscheidenden Einfluss auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben, weil z. B. aus Strukturfonds Fördermittel gezahlt werden oder weil in regionalen Honorarvereinbarungen finanzielle Anreize gesetzt werden. **EB ■**

Medizinprodukte

GBA kann Studien mitfinanzieren

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) kann künftig die Erprobung neuer Medizinprodukte finanziell unterstützen. Das teilte der GBA in Berlin mit.

— „Wir wollen nicht, dass Innovationen daran scheitern, dass die Unternehmen die Kosten für die Studien nicht aufbringen können“, sagte Josef Hecken, Vorsitzender des GBA.

Nachdem ein Unternehmen einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für geplante Medikamentenstudien gestellt habe, werde zunächst geprüft, ob das Medizinprodukt tatsächlich Potenzial habe.

Dann werde der GBA entscheiden, in welcher Höhe er die Studien mitfinanzieren möchte. Im Normalfall zahle der GBA maximal die Hälfte der anfallenden Kosten. Bei Medikamenten gegen seltene Erkrankungen hingegen würden maximal 70% übernommen. Hintergrund ist eine Änderung durch das Versorgungsstrukturgesetz: Diese Änderung hat den Handlungsspielraum des GBA erweitert.

Das Gremium kann die Erprobung eines Medizinprodukts beschließen, das das Potenzial „einer erforderlichen Behandlungsalternative“ aufweist, ohne dass der Nutzen bereits für eine Zulassung hinreichend belegt ist. **SUN ■**

Aufklärung

Richter nehmen die Ärzte in die Pflicht

Wenn Ärzte vor Eingriffen die Aufklärung ihrer Patienten versäumen, kann das für sie teuer werden. Ärzte und Zahnärzte müssen aber auch über sehr seltene Behandlungsrisiken aufklären, wenn deren Folgen besonders schwerwiegend sind.

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat in zwei Beschlüssen zu Zahnimplantaten die Regeln für die Patientenaufklärung verdeutlicht.

Der beklagte Zahnarzt hatte der Klägerin 2008 zwei Implantate eingesetzt. Als Folge leidet die Patientin unter einer dauerhaften Nervenschädigung mit täglichen Schmerzen, insbesondere beim Kauen. Mit ihrer Klage machte die Patientin geltend, sie sei über die Risiken der Behandlung und mögliche Alternativen nicht hinreichend aufgeklärt worden. Das Landgericht Trier hatte der Frau ein Schmerzensgeld von 7000 Euro zugesprochen.

Das OLG Koblenz wies nun die Berufung des Zahnarztes ab. Er habe „nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, die Klägerin über alle Risiken umfassend und sachgemäß aufgeklärt zu haben“.

Ein Risiko deutlich schildern

Die Ärztin, die das Aufklärungsgespräch mit der Patientin geführt hatte, habe sich an den konkreten Inhalt des Gesprächs nicht mehr erinnern können. Das Aufklärungsblatt enthalte zwar einen Verweis auf das Risiko der „Nervenschädigung“. Daraus könnten Patienten aber nicht entnehmen, dass es zu so schweren Folgen wie einer bleibenden Sensibilitätsschädigung mit andauernden Schmerzen kommen könne.

Auch wenn dies ein selten eintretendes Behandlungsrisiko sei, müsse der Arzt „umfassend über die Folgen aufklären“. Denn diese Folgen könnten das weitere Leben der Patienten besonders tiefgreifend und nachhaltig beeinträchtigen.

Urteile vom 21.9.2012; Az.: 5 U 496/12

MWO ■



© Klaus Rose

Ein neues Urteil verdeutlicht, wie umfassend eine Aufklärung sein muss.